TPC Newsletter
Rechtliche Entwicklungen weltweit

Dieses Dokument fasst aktuelle rechtliche Entwicklungen und Trends bei Vorsorgeleistungen für Mitarbeiter zusammen. Darüber hinaus werden kürzlich verabschiedete und anhängige Gesetze vorgestellt, die aus Gründen der Compliance möglicherweise Anpassungen auf Arbeitgeberseite verlangen. Dieses Dokument ist nicht abschließend und etwaige Maßnahmen sollten in Absprache mit Ihrem Globalen Vorsorgeberater getroffen werden.

Beratung zur Mitarbeitervorsorge durch TPC

Von unserer Hauptniederlassung in Hamburg aus sind wir landesweit als führender Anbieter spezialisierter Beratungsdienstleistungen zu den für Deutschland relevanten Pensions- und Vorsorgethemen aktiv. TPC übernimmt für internationale Organisationen das Management ihrer komplexesten globalen Vorsorgeanforderungen.

Das Portfolio unseres Unternehmens bietet eine umfassende, lückenlose Unterstützung. Es reicht von professioneller Beratung und kundenspezifischer Planung bis hin zu pragmatischer Umsetzung und Dokumentation – alles aus einer Hand und gestützt auf 60 Jahre Erfahrung.

TPC ist Partner des International Benefits Networks (IBN), einer strategischen globalen Allianz lokaler Berater und Vermittler mit gemeinsamen Interessen. Wir arbeiten mit unseren Partnern vor Ort zusammen, um Ihnen aus erster Hand Vorsorgeinformationen zu den Ländern anzubieten, für die Sie sich interessieren. Wir möchten, dass Sie optimal vorbereitet sind und Ihre Vorsorgeleistungen ihren Zweck erfüllen – darum informieren wir Sie in Kooperation mit unseren Partnern über Neuigkeiten, Entwicklungen und die derzeitige Gesetzeslage.

Weitere Informationen zu den folgenden Themen oder anderen Fragen bezüglich globaler Vorsorgeleistungen erhalten Sie von:

Astrid Sachse
Senior Manager Unternehmensberatung
Competence Center International
astrid.sachse@tpc-management.de

In dieser Ausgabe behandelte Länder:

- AMERIKA: Kanada
- EUROPA: Finnland, Frankreich, Slowakische Republik, Schweiz, Vereinigtes Königreich
- NAHER OSTEN: Bahrain, Vereinigte Arabische Emirate

TPC Occupational provision. Shaping the Future.

TPC GmbH
Admiralitätstraße 10 · 20459 Hamburg
www.tpc-vorsorge.com

Übersicht der aktuellen Entwicklungen

Bahrain	Die Steuerbehörde von Bahrain – das National Bureau for Taxation – führt zum 1. Januar 2019 eine Umsatzsteuer ein. Der Regelsatz für ein breites Spektrum an Waren und Dienstleistungen, einschließlich Versicherungsleistungen, liegt bei 5 %.
Kanada	Die Bundesregierung setzte ein Datum für die Einführung der im Bundeshaushalt 2018 angekündigten neuen Elterngeldleistung bei Aufteilung der Elternzeit fest, die im Rahmen der Arbeitslosenversicherung gezahlt wird (Employment Insurance (EI) Parental Sharing Benefit).
Finnland	In Finnland wurden ein neues Einkommenssteuerregister und Änderungen an den Sozialversicherungsleistungen eingeführt.
Frankreich	Präsident Emmanuel Macron kündigte vier Maßnahmen zur Stärkung der Kaufkraft von Rentnern und Arbeitern an.
Slowakische Republik	Das neue Versicherungssteuergesetz wurde vom slowakischen Parlament ratifiziert und vom Präsidenten der Slowakischen Republik unterzeichnet.
Schweiz	Der Schweizer Bundesrat kündigte eine Erhöhung der Alters- und Invalidenrenten ab 2019 an.
Vereinigte Arabische Emirate	Die Dubai Health Authority beschloss die Einführung einer eRezept-Initiative.
Vereinigtes Königreich	Die Regierung veröffentlichte ihre Erwiderung auf die Konsultation zur Klärung und Stärkung der Anlagepflichten von Vermögensverwaltern.

Amerika

TPC Occupational provision. Shaping the Future.

Kanada

Neue Elterngeldleistung bei Aufteilung der Elternzeit im Rahmen der Arbeitslosenversicherung (Employment Insurance (EI) Parental Sharing Benefit)

Am 26. September 2018 kündigte die kanadische Regierung ihre Absicht an, am 17. März 2019 eine neue Elterngeldleistung bei Aufteilung der Elternzeit einzuführen, die im Rahmen der Arbeitslosenversicherung gezahlt wird (Employment Insurance [EI] Parental Sharing Benefit). Die neue Leistung wurde bereits im Bundeshaushalt 2018 angekündigt. Die Einführung sollte ursprünglich im Juni 2019 erfolgen, wurde jedoch drei Monate vorgezogen.

Nach der aktuellen Regelung haben beide Elternteile zusammen Anspruch auf insgesamt 35 Wochen Standard-Elterngeld im Rahmen der EI, die nach Bedarf aufgeteilt werden können. (Diese 35 Wochen können bei einem niedrigeren Satz auf 61 Wochen verlängert werden.) Entscheidet ein Elternpaar, dass ein Elternteil die gesamten 35 Wochen EI-Elterngeld bezieht, so hat der andere Elternteil keinen Anspruch auf weitere EI-Elterngeldleistungen.

Nach der neuen EI-Elterngeldregelung kann der zweite Elternteil Leistungen für fünf weitere Wochen erhalten, d. h. Standard-EI-Elterngeld für insgesamt 40 Wochen, wenn die Elternzeit zwischen beiden Elternteilen aufgeteilt wird. Die zusätzlichen fünf Wochen können nur vom zweiten Elternteil in Anspruch genommen werden. Wer sich für die verlängerte Elternzeit entscheidet, erhält acht zusätzliche Wochen.

Anspruch auf diese neue Leistung haben Eltern mit Kindern, die am oder nach dem 17. März 2019 geboren oder zur Adoption freigegeben wurden.

Europa

Finnland

Neues Einkommenssteuerregister

Ein neues Einkommenssteuerregister, das von der finnischen Steuerbehörde geführt wird, ersetzt seit dem 1. Januar 2019 die jährlichen Lohn- und Gehaltsmeldungen an verschiedene Dienstleister und die Steuerbehörde.

Von dem neuen Einkommenssteuerregister betroffen sind seit dem 1. Januar 2019 die Renten nach dem Erwerbsrentengesetz (TyEL), die Arbeitslosenversicherung, die finnische Sozialversicherungsanstalt und die finnische Zentralanstalt für die Rentenversicherung. Die gezahlten Löhne und Gehälter werden innerhalb von fünf Tagen nach der Zahlung an das Register gemeldet. Andere Dienstleister und Behörden werden das Register ab dem 1. Januar 2020 benutzen.

Sozialversicherungsänderung

Der Gesetzgeber hat eine Änderung an den Sozialversicherungsleistungen für Personen, die zum Arbeiten, Studieren oder aus familiären Gründen nach Finnland ziehen bzw. aus dem Land fortziehen, vorgenommen.

Zum 1. April 2019 wurde das finnische Recht betreffend im Ausland lebende Personen an die EU-Gesetzgebung angepasst.

In Finnland ist die Sozialversicherung an den Wohnsitz in Finnland gebunden, während sie in anderen Ländern von der Beschäftigung abhängig ist. Ziel der Gesetzesänderung ist, das finnische Sozialversicherungssystem und die Einwohner zu schützen, die an der Finanzierung der Sozialversicherung teilnehmen und Anspruch auf Leistungen haben.

Derzeit können Personen, die vorübergehend aus Finnland fortgezogen sind, bis zu ein Jahr lang weiterhin in der finnischen Sozialversicherung bleiben. Mit Wirkung zum 1. April wurde dieser Zeitraum auf sechs Monate gekürzt. Im Ausland lebende Personen, Forscher oder Stipendiaten können maximal fünf Jahre in der finnischen Sozialversicherung bleiben (derzeit zehn Jahre).

Frankreich

Maßnahmen zur Stärkung der Kaufkraft von Rentnern und Arbeitern

Der französische Präsident Emmanuel Macron hat den „wirtschaftlichen und sozialen Notstand“ ausgerufen. Entlastung sollen 2019 vier Maßnahmen bringen: die Erhöhung des monatlichen Mindestlohns, die Steuerfreiheit von Überstunden, der Verzicht auf die geplante Erhöhung der allgemeinen Sozialsteuer (Contribution sociale généralisée, CSG) für Renten unter einer Obergrenze und die Einführung eines steuerfreien Jahresendbonus.

- Der monatliche Mindestlohn (Salaire minimum interprofessionel de croissance, SMIC) wird durch höhere Lohnzuschüsse von 80 EUR und einen Verzicht auf Abgaben in Höhe von 20 EUR um insgesamt 100 EUR netto erhöht. Diese vom Präsidenten in Aussicht gestellte Maßnahme trat am 1. Januar 2019 in Kraft und wird nicht von den Arbeitgebern, sondern nur vom Staat getragen.
- Überstunden werden steuerfrei sein. Derzeit müssen Arbeitgeber und Arbeitnehmer für Überstunden keine Sozialversicherungsabgaben zahlen. Im Haushalt 2019 werden Überstunden nun für Arbeitgeber und Arbeitnehmer steuerfrei. Diese Maßnahme wurde in Frankreich erstmals 2007 unter Präsident Nicolas Sarkozy eingeführt, von seinem Nachfolger François Hollande aber 2012 wieder aufgehoben.
- Auf die Erhöhung des allgemeinen Sozialbeitrags (CSG) wird verzichtet. Dieser Sozialversicherungsbeitrag wurde im Januar 2017 von 6,6 % auf 8,3 % erhöht, doch monatliche Renten unter 2.000 EUR werden nun von der Erhöhung ausgenommen.
- Schließlich sieht Präsident Macron einen steuerfreien Jahresendbonus vor. Unternehmen, die diesen Bonus anbieten, müssen dafür keine Sozialversicherungsbeiträge zahlen. Der Bonus ist auf 1.000 EUR oder 2 x SMIC begrenzt.

Die vier von Emmanuel Macron angekündigten Maßnahmen werden nach ersten Schätzungen der Regierung voraussichtlich zwischen 8 und 10 Mrd. EUR kosten.

Slowakische Republik

Versicherungssteuer

Das neue Versicherungssteuergesetz Nr. 213/2018 Coll. wurde vom slowakischen Parlament ratifiziert und vom Staatspräsidenten unterzeichnet.

Die Steuer von 8 % wird auf sämtliche Nicht-Lebensversicherungsprodukte außer der Kfz-Haftpflicht, die langfristig bereits einer spezifischen Abgabe unterliegt, erhoben. Sie gilt auch für Unfall- und Reiseversicherungen.

Versicherungsgesellschaften haben die Wahl zwischen mehreren im Vorfeld bereits festgelegten Steuerberechnungsmethoden. Nach Wahl einer Option muss diese für mindestens acht aufeinanderfolgende Quartale beibehalten werden.

Der Versicherungssteuer unterliegen alle mit der Slowakischen Republik verbundenen Versicherungen bzw. Risiken.

Besonders zu beachten ist: Wenn eine Versicherungsgesellschaft es versäumt, die Steuer zu melden und zu entrichten, so haftet der (versicherte) Kunde in der Slowakischen Republik oder seine Muttergesellschaft, der bzw. die den Anteil des Versicherten an der Prämie im Zusammenhang mit dem in der Slowakischen Republik bestehenden Risiko erhebt, für die Steuerzahlung.

Allgemein hat es den Anschein, dass die Versicherungssteuer ein zusätzlicher Parameter werden könnte, der bei der Beurteilung der Vor- und Nachteile des internationalen Programms in Anbetracht der im Land zugrunde liegenden Police (die Versicherungsgesellschaft vor Ort ist für die Steuer verantwortlich), des Ombudsmans für Finanzdienstleistungen oder einer anderen Lösung beachtet werden muss.

Entscheidend ist heute, dass die Versicherungsgesellschaften die Versicherungssteuer ordentlich abwickeln und diese Aufgabe nicht ihren Kunden überlassen.

Schweiz

Reform der Mindestrenten

Der Schweizer Bundesrat kündigte eine Erhöhung der Alters- und Invalidenrenten ab 2019 an. Die aktuellen Renten sind seit 2015 unverändert geblieben. Alle zwei Jahre prüft der Bundesrat, ob Rentenerhöhungen notwendig sind.

Die Erhöhung sollte den leichten Anstieg der Warenpreise, Löhne und Gehälter seit der letzten Anpassung widerspiegeln. Die neuen AHV-/IV-Mindestrenten liegen monatlich bei 1.185 CHF, die Maximalrente bei 2.370 CHF (28.440 CHF pro Jahr).

Da viele der Gehalts- und Beitrittsschwellen in der beruflichen Vorsorge an die staatliche Maximalrente gebunden sind, wirken sich Änderungen an der Maximalrente auch auf die Vorsorgeleistungen aus.

Vereinigtes Königreich

Erklärungen zu Anlagegrundsätzen

Die Regierung veröffentlichte ihre Erwiderung auf die Konsultation zur Klärung und Stärkung der Anlagepflichten von Vermögensverwaltern. Des Weiteren führte sie neue Vorschriften zur Ergänzung des Inhalts ein, der in Erklärungen zu den Anlagegrundsätzen (Statements of Investment Principles, SIPs) enthalten sein muss. Zudem sind darin zusätzliche Offenlegungen von Informationen vorgesehen, darunter die kostenfreie Veröffentlichung neuer Informationen auf einer Website.

Ab dem 1. Oktober 2019 (d. h. mit einer Frist von zwölf Monaten) müssen Vermögensverwalter nach den neuen Vorschriften ihre SIPs mit folgenden Angaben aktualisieren:

- Angaben zu finanziell wesentlichen Erwägungen, darunter Umwelt-, Sozial- und Governancefaktoren (einschließlich Klimawandel)
- Angaben darüber, in welchem Maße (wenn überhaupt) bei der Auswahl, beim Halten und bei der Veräußerung von Anlagen nicht finanzielle Fragen berücksichtigt werden

  Angaben in der Standard-Fonds-SIP zu finanziell wesentlichen Erwägungen und Angabe, in welchem Maße nicht finanzielle Fragen berücksichtigt werden genauere Angaben zu ihren Verwaltungsdienstleistungen, zum Beispiel:

  - Ausübung von mit Anlagen verbundenen Rechten (einschließlich Stimmrechten)
- - andere Maßnahmen in der Interaktion mit Unternehmen (darunter wie, wann und wo Verwalter die Unternehmen, an die sie Kapital verleihen oder in die sie investieren, überwachen oder mit ihnen interagieren)

Verwalter von Programmen mit weniger als 100 Mitgliedern müssen keinen normalen SIP, sondern lediglich einen Standard-Fonds-SIP erstellen. Der Umfang der Änderungen ist somit darauf beschränkt, die Standard-SIP so anzupassen, dass sie finanziell wesentliche Erwägungen und die Politik bezüglich nicht finanzieller Fragen darstellen.

Bei der Konsultation im Juni 2018 schlug die Regierung vor, dass Vermögensverwalter eine Erklärung in Betracht ziehen und erstellen sollten, in der sie ausführen, wie sie die Meinungen der Mitglieder beim Erstellen oder Überarbeiten der SIP berücksichtigen werden. Daraufhin wurden jedoch Bedenken zum Ausdruck gebracht, dass dies irreführende Erwartungen dahingehend hervorrufen könnte, dass die Verwalter den Meinungen der Mitglieder folgen würden und ihre Meinung einholen müssten. Das ist aber nicht die Absicht der Regierung, und daher wurde der Gesetzesentwurf so angepasst, dass die Meinungen der Mitglieder nur als nicht finanzielle Angelegenheit aufgeführt werden. Die Verwalter können entscheiden, inwieweit (falls überhaupt) sie diese Angelegenheiten berücksichtigen.

Offenlegung von Informationen

Eine weitere ab dem 1. Oktober 2019 geltende, folgenreiche Änderung besteht darin, dass Verwalter von Plänen, die ein „Chair's Statement“ (Erklärung des Vorsitzenden) erstellen müssen, weil sie Rechte im Rahmen eines beitragsorientierten Plans und mehr als 100 Mitglieder haben:

- ihren SIP auf einer Website veröffentlichen müssen, damit er sowohl von den Mitgliedern des Plans als auch von interessierten Mitgliedern der Öffentlichkeit gefunden und gelesen werden kann

- den Mitgliedern des Plans in der jährlichen Leistungsaufstellung mitteilen müssen, dass die SIP verfügbar ist

Darüber hinaus müssen Verwalter von beitragsorientierten Plänen mit mehr als 100 Mitgliedern ab dem 1. Oktober 2020 Folgendes vornehmen:

- Erstellung einer Umsetzungserklärung mit den folgenden Angaben:

  - Art und Weise der Umsetzung der im SIP festgelegten Grundsätze

  - Beschreibung etwaiger während des Jahres vorgenommener Prüfungen des SIP und Erläuterung etwaiger Änderungen (falls keine Prüfung erfolgte, Datum der letzten Prüfung angeben).

- Aufnahme dieser Umsetzungserklärung in den Jahresbericht

- Veröffentlichung dieser Umsetzungserklärung online auf gleiche Weise wie die SIP selbst und Inkenntnissetzung der Mitglieder in der jährlichen Leistungsaufstellung über ihre Verfügbarkeit

Naher Osten

Bahrain

Umsatzsteuer von 5 % ab 1. Januar 2019

Die Regierung verlangt Umsatzsteuerzahlungen für Versicherungsverträge von 2018, deren Leistungen 2019 erbracht werden. Die Versicherungsgesellschaften werden ihren Kunden diese Beträge in Rechnung stellen.

Die Steuerbehörde von Bahrain – das National Bureau for Taxation – führt zum 1. Januar 2019 eine Umsatzsteuer ein. Der Regelsatz für ein breites Spektrum an Waren und Dienstleistungen, einschließlich Versicherungsleistungen, liegt bei 5 %.

Registrierung Ihres Unternehmens

Das Umsatzsteuergesetz schreibt vor, dass Unternehmen, die steuerpflichtige Warenlieferungen oder Dienstleistungen ausführen und deren Jahresumsatz 37.500 BHD überschreitet, sich zu Umsatzsteuerzwecken registrieren lassen und einen Umsatzsteuernachweis beantragen müssen. Ab einem Jahresumsatz von 18.750 BHD ist auch eine freiwillige Registrierung zu Umsatzsteuerzwecken möglich.

Versicherungsprämien 2019

Alle Versicherungsprämien (außer für Lebensversicherungen) unterliegen ab dem 1. Januar 2019 einer Umsatzsteuer zum Regelsatz von 5 %. Die anfallende Steuerbetrag und der Steuersatz werden auf den Rechnungen angegeben. Etwaige vom Kunden verlangte Zusatzdienstleistungen (z. B. Versicherungsnachträge, Produktänderungen) unterliegen ab dem 1. Januar 2019 ebenfalls einer Umsatzsteuer zum Regelsatz von 5 %. Bei Gutschriften für annullierte Dienstleistungen werden umsatzsteuerbezogene Anpassungen dargestellt.

Versicherungsprämien 2018

Bei 2018 abgeschlossenen Versicherungsverträgen wird eine umsatzsteuerbezogene Anpassung für den Anteil der Dienstleistungen vorgenommen, der 2019 in Anspruch genommen wurde. Sie wird anteilig auf 365-Tage-Basis angewendet, wie in den folgenden Beispielen dargestellt.

Beispiel:

Vertragszeitraum: vom 1. Oktober 2018 bis zum 30. September 2019

Gesamtvertragsprämie: 365.000 USD

Die Prämien werden den jeweiligen Vertragsjahren anteilig nach den Daten des Vertragszeitraums zugerechnet.

So werden die Prämien für den Zeitraum vom 1. Oktober 2018 bis zum 31. Dezember 2018 dem Geschäftszeitraum 2018 zugerechnet. Entsprechend fällt für sie 2019 keine Umsatzsteuer an.

Die Prämien für den Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum 30. September 2019 werden dem Geschäftszeitraum 2019 zugerechnet. Entsprechend sind sie umsatzsteuerpflichtig.

Beispiel: Umsatzsteuerberechnung für den Vertragszeitraum 2018–2019

Gebuchte Gesamtprämien (365 Tage): 365.000 USD

Prämien für 2018 (92 Tage): 92.000 USD

Prämien für 2019 (273 Tage): 273.000 USD

Umsatzsteuerpflichtige Prämien (273 Tage): 273.000 USD

Umsatzsteuer auf die Prämien für 2019 @ 5 %: 13.650 USD

Vereinigte Arabische Emirate

DHA startet eRezept-Initiative

Die Aufsichtsbehörde für Pflichtkrankenversicherungen in Dubai (Dubai Health Authority, DHA) hat die Einführung einer eRezept-Initiative beschlossen, da das Online-Bearbeitungssystem eClaimlink nun den vollen Abrechnungszyklus der Erstattungsanträge für Gesundheitsdienstleistungen umfasst. Gesundheitsfachkräfte und Kliniker können dadurch Rezepte elektronisch an das System der DHA übertragen und gleichzeitig eine Antwort bezüglich der Deckung von der Versicherungsgesellschaft erhalten, bevor der Patient ihre Praxis verlässt. Beim Anbieter oder in der Apotheke sollte der Apotheker das Rezept anschließend elektronisch herunterladen und bei Ausgabe der Arzneimittel in Echtzeit eine Genehmigung von der zahlenden Stelle erhalten können.

Bargeld- oder Selbstzahler werden ebenfalls in den eRezept-Zyklus einbezogen, durch den klarer ersichtlich wird, welche Arzneimittel die Versicherung nicht übernimmt. Die Initiative dürfte außerdem helfen, die vom Patienten selbst bezahlten Auslagen für Arzneimittel in Dubai zu messen. Damit sollen Daten erfasst werden, die zur Unterstützung gesundheitspolitischer Änderungen notwendig sind. Alle in der eClaimlink-Plattform registrierten Zahler und Anbieter werden die Dienstleistung voraussichtlich ab dem 12. Juni 2018 nutzen können. Die DHA hat zudem angekündigt, dass sie die eRezept-Initiative bis zum 1. November 2018 verlängern wird.

Haftungsausschluss TPC Newsletter

Der E-Mail-Newsletter von TPC ist ein integraler Bestandteil der Online-Inhalte der

TPC GmbH
Admiralitätstraße 10
20459 Hamburg
Telefon: 040 328709-0
Fax: 040 328709-200
www.tpc-vorsorge.com

Geschäftsführer

Dr. Ralf Raube, Thomas Schumacher

Handelsregister

Amtsgericht HRB 107371

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

DE 143449956

Ordnungs- und Gewerbeaufsichtsamt

Bezirksamt Hamburg-Mitte
Klosterwall 8
20095 Hamburg
www.hamburg.de/mitte/

Zuständige Aufsichtsbehörde für die Vermittlung von Versicherungen und Finanzprodukten

Handelskammer Hamburg
Adolphsplatz 1
20457 Hamburg
www.hk24.de

Vermittlerregister gemäß Artikel 34d der deutschen Gewerbeordnung

Registernummer D-72O9-PZW2D-76

Vermittlerregister gemäß Artikel 34f der deutschen Gewerbeordnung

Registernummer D-F-131-U4RP-16

www.vermittlerregister.info

Die TPC GmbH ist eine Tochtergesellschaft der MLP Finanzberatung SE, Alte Heerstraße 40, 69168 Wiesloch, Deutschland.

1. Urheberrecht

Die durch die TPC GmbH (der „Websitebetreiber“) erstellten und in diesem Newsletter enthaltenen Inhalte und Werke unterliegen deutschem Urheberrecht. Die Vervielfältigung von Informationen oder Daten und insbesondere die Verwendung von Texten, Textauszügen oder Illustrationen erfordert die vorherige schriftliche Zustimmung des Websitebetreibers.

Sofern die in diesem Newsletter verwendeten Inhalte oder Illustrationen nicht vom Websitebetreiber stammen, werden die geltenden Urheberrechte Dritter berücksichtigt. Inhalte oder Illustrationen Dritter werden als solche gekennzeichnet.

2. Haftung für externe Links

Der Newsletter kann Verweise auf andere Websites enthalten, die über Hyperlinks erreicht werden. Wir distanzieren uns ausdrücklich von externen Websites, die gegebenenfalls gegen die Rechte Dritter verstoßen oder anderweitig illegale Inhalte enthalten. In jedem Fall ist der genannte Autor stets für den Rechtsverstoß verantwortlich. Wir haften in keiner Weise für Inhalte.

3. Haftungsausschluss für Inhalte

Die im Newsletter enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und beziehen sich ausschließlich auf den Zeitpunkt, zu dem der Newsletter versandt wurde. Er ermöglicht keine Schlussfolgerungen auf individuelle Fälle und kann nicht als Vertragsgrundlage dienen. Der Newsletter ist nicht dafür konzipiert und geeignet, individuelle Beratung durch einen Spezialisten zu ersetzen, der die besonderen Umstände des Einzelfalles berücksichtigt.

Treffen Empfänger des Newsletters Entscheidungen auf Basis der darin enthaltenen Informationen, so erfolgt dies auf deren alleinige Verantwortung. Die im Newsletter enthaltenen Informationen werden mit der erforderlichen Sorgfalt zusammengestellt. Dennoch wird keine Haftung dafür übernommen, dass die Informationen aktuell, korrekt und vollständig sind.